

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, Dorothee Menzner und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 16/2521 –**

### **Finanzierung der Ortsumgehung Ahrensfelde der Bundesstraße 158**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Berliner Abgeordnetenhaus befasste sich am 29. Juni 2006 in der 88. Sitzung abermals mit der Bundesstraße 158 in Ahrensfelde. Es beschloss zum Thema „Neue Planung für die Ortsumfahrung Ahrensfelde“, den Berliner Senat aufzufordern, „die jeweiligen Umweltbelastungen und Kosten der modifizierten Variante 1 (Wuhletal bei weitestgehender Nutzung der vorhandenen Straßenanlagen) unter Einbeziehung der Ortslage Falkenberg und der Variante 2 (gedeckelter Trog Klandorfer Straße) darzustellen. Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. September 2006 zu berichten.“

Vor diesem Hintergrund und in Bezug zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Stand und Bewertungen der Planungen zur Ortsumgehung der Bundesstraße 158“ (Bundestagsdrucksache 16/1329) fragen wir die Bundesregierung:

1. Welche Auswirkungen ergeben sich für die Realisierung der Ortsumgehung Ahrensfelde angesichts der erneuten Untersuchung zweier möglicher Ausführungsvarianten seitens des Berliner Senats?

Die erneute Untersuchung liegt den für die Ortsumgehung Ahrensfelde zuständigen Auftragsverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg noch nicht vor. Eine Aussage zu den möglichen Auswirkungen dieser Untersuchung ist daher noch nicht möglich.

2. Trifft es zu, dass die Bundesregierung die Variante 2 mit herkömmlichen Lärmschutzmaßnahmen nicht nur „bevorzugt“ (Bundestagsdrucksache 16/1329), sondern allein für diese Variante gegenüber dem Land Brandenburg die Finanzierung aus Bundesgeldern – auch für Streckenabschnitte auf Berliner Gemarkung – bestätigt hat?

Die Auftragsverwaltungen der Länder sind bei Planung und Bau von Bundesfernstraßen an den Grundsatz der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln und den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden. Daher werden Lärmschutz-

maßnahmen in dem rechtlich erforderlichen Umfang geplant und gebaut. Die Finanzierung über diesen Rahmen hinaus gehender Lärmschutzmaßnahmen durch den Bund wäre rechtswidrig.

Nach den der Bundesregierung bisher vorgelegten Unterlagen ist die Realisierung der Variante 2 mit Lärmschutzwänden und ggf. einer offenporigen Deckschicht (sog. Flüsterasphalt) geboten. Die für die Planung der Ortsumgehung Ahrensfelde federführende Auftragsverwaltung des Landes Brandenburg wurde daher gebeten, für den Abschnitt Klandorfer Straße–Feldstraße die Entwurfsplanung auf einer solchen Lösung zu erstellen und den aktiven Lärmschutz in Form von Lärmschutzwänden ggf. auch unter Berücksichtigung einer offenporigen Straßenoberfläche mit dem Korrekturwert von  $D_{\text{StrO}} = -5 \text{ dB (A)}$  zu optimieren. Eine auf diese Lösung beschränkte Finanzierungsbestätigung ist nicht erfolgt.

Die Bundesregierung wird sich einer aufwändigeren Herstellung von Lärmschutzmaßnahmen nicht verschließen, wenn ein Dritter gemäß § 7a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) die durch den Bau und die Unterhaltung verursachten Mehrkosten trägt.

3. Ist die Bundesregierung bereit, auch für die modifizierte Variante 1 – darunter für Streckenabschnitte auf Berliner Gemarkung – die Realisierungskosten aus Bundesgeldern zu finanzieren, falls der bis Ende September 2006 angeforderte Bericht des Berliner Senats an das Abgeordnetenhaus diese Lösung bevorzugt?
4. Falls nicht, welche Voraussetzungen wären notwendig, damit die Bundesregierung eine Ortsumgehung der Bundesstraße 158 in Ahrensfelde gemäß modifizierter Ausführungsvariante 1 aus Bundesgeldern finanziert?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Finanzierung der Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen ist an die Straßenbaulast gebunden. Gemäß § 5 FStrG ist der Träger der Straßenbaulast an freien Strecken von Bundesfernstraßen die Bundesrepublik Deutschland, bei Ortsdurchfahrten in Gemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern die Gemeinde. In diesen Ortsdurchfahrten ist eine Finanzierung aus Bundesmitteln rechtswidrig.

Das bedeutet für den vorliegenden Fall, dass grundsätzlich die Finanzierung für den Abschnitt auf brandenburgischem Gebiet wie auch für die anbaufreie Strecke in Berlin durch den Bund als Baulastträger erfolgt, die Bundesregierung darüber hinaus aber keine Möglichkeit hat, einen in Berlin liegenden Abschnitt, der gemäß § 5 FStrG als Ortsdurchfahrt einzuordnen ist, zu finanzieren.